

Satzung

der Stadt Brake über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Radabstellanlagen im Bahnhofsgebäude Bahnhofstraße und am Bahnhofhaltepunkt Brake/Kirchhammelwarden

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1,2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl Nr.3/2007, S. 41) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Bei dem Fahrradunterstellplatz im Bahnhofsgebäude handelt es sich um Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Gebäudes Bahnhofstraße 32 in 26919 Brake.
2. Bei dem Fahrradunterstellplatz am Bahnhofhaltepunkt Brake/Kirchhammelwarden handelt es sich um eine Sammelschließanlage.

§ 2

Nutzung der Fahrradunterstellplätze

1. Der Fahrradunterstellplatz im Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße 32, wurde durch die Stadt Brake (Unterweser) angemietet. Zu diesem Raum haben alle Nutzer Zutritt. Es befinden sich zurzeit 40 Stellplätze in dieser Anlage.
2. Die Sammelschließanlage am Bahnhofhaltepunkt Brake/Kirchhammelwarden besteht aus einer umlaufenden Einhausung aus Stabmattenelementen, zu der alle Nutzer Zutritt haben. Hier können insgesamt 16 Fahrräder angeschlossen werden. Zusätzlich befinden sich hier drei Ladestationen für E-Bikes in einem Ladestellenschrank und drei frei zugängliche offene Ladestellen.
3. Die genannten Fahrradunterstellplätze stehen in der Regel ganzjährig zur Verfügung.
4. Die Räume sind durch die jeweiligen Nutzer zu verschließen.
5. Für die Räumlichkeiten im Bahnhofsgebäude erhält jeder Nutzer einen Sicherheits-schlüssel, für diesen ist ein Pfandgeld in Höhe von 15,00 Euro zu hinterlegen.
6. Für die Sammelschließanlage am Bahnhofhaltepunkt Brake/Kirchhammelwarden erhält jeder Nutzer eine Chipkarte, es ist ein Pfandgeld von 15,00 Euro zu entrichten.
7. Für den Akkuladeschrank erhält der Nutzer eine Chipkarte, für die ein zusätzliches Pfand von 20,00 Euro zu deponieren ist.
8. Bei Beendigung der Unterstellzeit sind Schlüssel und Karte(n) zurückzugeben.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Nutzer einer der in § 1 dieser Satzung genannten Fahrradunterstellplätze.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Nutzung der in § 1 genannten Fahrradunterstellplätze wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr beträgt pro abgestelltem Fahrrad/E-Bike 8,00 Euro im Monat. Die monatlichen Beträge werden abgebucht, es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu unterschreiben.
2. Bei einer einmaligen Abbuchung des Mietpreises für 12 Monate verringert sich die Gebühr auf 80,00 Euro im Jahr.
3. Die Nutzungsgebühr entsteht ab dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Nutzungsbeginn folgt. Die Gebühr (monatlich oder jährlich) wird ab gleichem Zeitpunkt fällig.
4. Die Gebührenpflicht bei einem monatlichen Einzug erlischt am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Nutzung beendet wurde. Bei einer einmaligen Abbuchung endet die Gebührenpflicht am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 5

Beendigung der Nutzung

1. Der Betreiber kann auf Kosten und Gefahr der Benutzerin/des Benutzers das Fahrrad aus der Einstellanlage entfernen lassen, wenn es über einen durch die vereinbarte Nutzung nicht abgedeckten Zeitraum hinaus nicht abgeholt wird und/oder die Nutzungsgebühr nicht mehr abgebucht werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brake, 30.04.2015

Michael Kurz
Bürgermeister